



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Zweite Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den gemeinsamen Masterstudiengang  
„Geologische Wissenschaften“  
der Ludwig-Maximilians-Universität München und der  
Technischen Universität München**

**Vom 23. Februar 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Geologische Wissenschaften“ der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München vom 30. Oktober 2006, geändert durch Satzung vom 30. Oktober 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Für die studienbegleitenden Prüfungen in den Lehrveranstaltungen bzw. Modulen sind als Prüfer diejenigen Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten zugelassen, die an der Fakultät für Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München, am Lehrstuhl für Ingenieurgeologie, am Fachgebiet für Tektonik und Gefügekunde sowie am Lehrstuhl für Hydrogeologie, Hydrochemie und Umweltanalytik der Technischen Universität München tätig oder Mitglied der Bayerischen Staatssammlung für Paläontologie und Geologie sind und nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigt sind.“

- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Hochschulprüferverordnung“ durch die Wörter „Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Bestellung auswärtiger Prüfer, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind, ist auf Antrag des Prüflings oder des Prüfungsausschusses möglich; über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München.“

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10. Februar 2011 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Wer vor dem 10. Februar 2011 bereits im Masterstudiengang „Geologische Wissenschaften“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert war, setzt sein Studium auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Geologische Wissenschaften“ der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München vom 30. Oktober 2006 in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung fort. <sup>2</sup>Wer am oder nach dem 10. Februar 2011 im Masterstudiengang „Geologische Wissenschaften“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Geologische Wissenschaften“ der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München vom 30. Oktober 2006 in der Fassung dieser Änderungssatzung.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die nach Abs. 2 Satz 1 auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Geologische Wissenschaften“ der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München vom 30. Oktober 2006 in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung studieren, können erklären, ihr Studium auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Geologische Wissenschaften“ der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München vom 30. Oktober 2006 in der Fassung dieser Änderungssatzung fortsetzen zu wollen. <sup>2</sup>Eine solche Erklärung muss schriftlich oder elektronisch spätestens am 18. Februar 2011 gegenüber der Studiengangskoordinatorin bzw. dem Studiengangskoordinator abgegeben werden. <sup>3</sup>Sie ist unwiderruflich.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Februar 2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Februar 2011, Nr. I.3-H/135/11.

München, den 23. Februar 2011

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 23. Februar 2011 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 23. Februar 2011 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Februar 2011.